

# **GESAMTVERTRAGLICHE VEREINBARUNG**

geschlossen zwischen  
der Österreichischen Zahnärztekammer und  
dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger für die in § 2 jeweils  
bezeichneten Krankenversicherungsträger der in Pkt 2 (1) angeführten Gesamtverträge  
und mit deren Zustimmung.

## **1 Präambel**

Gemäß den Bestimmungen des 4. Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2009 wurde eine Altersgrenze für VertragszahnbehandlerInnen eingeführt. In Hinblick auf § 342 Abs 1 Z 10 ASVG iVm § 647 Abs 4 ASVG wird zur Wahrung des Vertrauensschutzes aus dem Vertrag für die VertragszahnbehandlerInnen unbeschadet der Bestimmungen des § 343d Abs 1 Z 3 ASVG die gegenständliche gesamtvertragliche Übergangsregelung vereinbart.

## **2 Vereinbarung**

1) Alle zum 31. Dezember 2005 geltenden Verträge (Ärztegesamtverträge, Sondervereinbarungen, authentische Interpretation), die von der Österreichischen Ärztekammer (der Bundeskurie der Zahnärzte) bzw. von den Landesärztekammern (der Landeskurie der Zahnärzte) bzw. der Österreichischen Dentistenkammer mit den Versicherungsträgern bzw. dem Hauptverband abgeschlossen wurden sowie alle seit diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Gesamtvertraglichen Vereinbarungen zwischen der Österreichischen Zahnärztekammer bzw. den Landeszahnärztekammern und den Versicherungsträgern bzw. dem Hauptverband, sind unbeschadet der Bestimmungen des § 343d Abs 1 Z 3 bis zu einem Abschluss eines Gesamtvertrages im Sinne des § 343d Abs 1 Z 3 ASVG weiterhin gültig.

2) Zu § 342 Abs 1 Z 10 ASVG iVm § 647 Abs 4 ASVG (Altersgrenze) gilt folgende Regelung:

Für VertragszahnbehandlerInnen kommt der Endigungsgrund gemäß § 342 Abs 1 Z 10 ASVG mit dem 31. Dezember 2015 zur Anwendung, frühestens jedoch mit Vollendung des 15. Vertragsjahres.

Über Antrag der betroffenen Vertragsbehandlerin/des betroffenen Vertragsbehandlers können im Falle einer drohenden vertragszahnärztlichen Unterversorgung mögliche Ausnahmen vom Endigungsgrund gemäß § 342 Abs 1 Z 10 im Einvernehmen

zwischen der Österreichischen Zahnärztekammer und dem Versicherungsträger vereinbart werden.

- 3) Der Abschluss eines Einzelvertrages ist nur mit jenen Zahnärztinnen/Zahnärzten möglich, die zum Bewerbungszeitpunkt das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4) Dieser Gesamtvertrag ist unverzüglich auf der Homepage der Österreichischen Zahnärztekammer [www.zahnaerztekammer.at](http://www.zahnaerztekammer.at) und auf der Homepage des Hauptverbandes [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at) zu verlautbaren. Er liegt überdies zur Einsichtnahme für alle Vertragszahnärztinnen/-ärzte sowohl bei den Landes Zahnärztekammern wie auch bei allen Krankenversicherungsträgern, die Vertragsparteien dieses Gesamtvertrages sind, auf.
- 5) Diese Gesamtvertragliche Vereinbarung tritt mit 31. Dezember 2010 in Kraft.

Wien, am 14. Dezember 2010

### Österreichische Zahnärztekammer



### Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

  
Dr. Hans Jörg Schelling  
Verbandsvorsitzender



  
Dr. Christoph Klein  
Generaldirektor-Stv.

Wien, am 14. Dezember 2010